



STINGL - TOP AUDIT

immobilien + steuern

Info für VEREINE

Wien, Juli 2018

VEREINE UND GESELLIGKEIT[©]

Ein Verein ist nicht gemeinnützig, wenn der satzungsmäßige Zweck des Rechtsträgers auf die Unterhaltung und Geselligkeit gerichtet ist, außer es sind diese Zwecke nur völlig untergeordnet (VereinsR, Rz 18).

Eine solche völlig untergeordnete Förderung der Geselligkeit; ist auch dann noch gegeben, wenn für jedes Vereinsmitglied nicht mehr als € 100,-- pro Jahr (brutto) für solche Zwecke, wie zB Weihnachtsfeste oder allgemeine Ausflüge, ausgegeben werden.

Möglich ist auch eine Durchschnittsbetrachtung, wie zB beim Getränkekonsum im Rahmen einer Weihnachtsfeier (Getränkegesamtkosten dividiert durch die Zahl der anwesenden Mitglieder). Nach den Vereinsrichtlinien Rz 55 (Wartungserlass 2017) können für die Durchschnittsbetrachtung auch Gruppenfotos herangezogen werden.